

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 87 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 639), hat der Rat der Stadt Völklingen am folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	122.373		78.997.099	79.119.472
die Aufwendungen	135.970		99.385.432	99.521.402
der Saldo der Erträge und Aufwendungen			-20.388.333	-20.401.930
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
der Saldo aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.597		23.503.830	23.517.427
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit			19.948.730	19.962.327

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird **nicht geändert**.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **nicht geändert**.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird **nicht geändert**.

§ 5

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von
auf
neu festgesetzt.

20.388.333 €
20.401.930 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **nicht geändert**.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der bisherige Inhalt des § 9 der Haushaltssatzung wird **nicht geändert**.

Völklingen, den

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin